

Allgemeine Verkaufsbedingungen / Inland

Mannheim, August 2018

Für unsere Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Die Bedingungen gelten im vorgenannten Umfang auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. **Wichtiger Hinweis:** Ab dem 29.10.2017 haben wir und alle unsere Geschäfts- und Vertragspartner besondere Embargoregelungen für Lieferungen in oder aus dem Gebiet der Ukraine (einschließlich der Volksrepubliken Donetsk und Luhansk) zu beachten; diese resultieren aus den zwei Erlassen Nr. 1382 und 1383 (19. September 2017) des Ukrainischen Ministeriums für Wirtschaftliche Entwicklung und Handel und betreffend Eurochem Konzerngesellschaften. Sie sind u.a. auf bestimmte Eurochem Gesellschaften anzuwenden. Die betroffenen Gesellschaften sind: "Agrocenter Eurochem Lipetsk", LLC; "Agrocenter Eurochem Krasnodar", LLC; "Agrocenter Eurochem Orel", LLC; "Agrocenter Eurochem Volgograd", LLC; "Eurochem Trading Rus", LLC; "Agrocenter Eurochem – Nevinnomyssk", LLC; "MCC "Eurochem", JSC; "Novomoskovsky Azot, JSC; "Nevinnomyssky Azot", JSC; DP "Agrocenter Eurochem-Ukraine". Unabhängig von diesen zeitlich begrenzten Embargoregelungen untersagen wir den Verkauf, die Lieferung, die Abgabe, Export oder Import, direkt als auch indirekt, von jeglichen Gütern, seien sie von EuroChem Agro oder anderen Eurochem Konzerngesellschaften hergestellt, an irgendetwelche natürlichen oder juristischen Personen, Rechtsträger auf dem Gebiet oder für den Gebrauch in einem Staat oder Gebiet aus der u.a. Liste der ausgrenzten Länder und Staaten, insoweit als solche Handlungen der Konzerngesellschaften irgendetwelche einschlägigen Rechte, Gesetze, Vorschriften, und Regeln verletzen. Das Vorstehende betrifft Pridnestrovian Moldavian Republic, Arzach, Somalia, Islamischer Staat Irak und Levante, die Volksrepubliken von Donetsk sowie Luhansk, Azad Jammu und Kaschmir, Nordzypern, Südossetien, Abchasien, Demokratische Arabische Republik Sahara, Palästina, Kosovo, Iran, Irak, Syrien, Sudan, Kuba, Nordkorea, Simbabwe, Burundi, der Libanon, Republik China (Taiwan).

„**Land, Staat und Territorium, das bzw. der Einschränkungen unterworfen ist**“ bezeichnet jedes Land, jeden Staat und jedes Territorium, das bzw. der in den Verkaufsbedingungen (Terms of Sales) von EuroChem aufgeführt ist, die an früherer Stelle in diesem Dokument niedergelegt wurden.

„**Sanktionen unterworfene Person**“ bezeichnet jede Person oder jedes Unternehmen, die bzw. das:

- in einer mit Sanktionsgesetzen verbundenen Liste genannter Personen aufgeführt ist, die von einer Regierungsbehörde geführt wird;
- in einem Land, Staat und Territorium gegründet wurde oder wohnhaft ist, das bzw. der landesweiten Sanktionsgesetzen unterliegt oder deren Ziel ist, oder in einem Land, Staat und Territorium wohnhaft ist, das oder der vom Verkäufer als Folgendes betrachtet wird: „Land, Staat und Territorium, das bzw. der Einschränkungen unterworfen ist“;
- sich direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person oder eines Unternehmens befindet, die bzw. das in den oben stehenden Absätzen (a) und (b) aufgeführt ist;

1. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1 Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung unsere Preise für das zu liefernde Produkt allgemein ändern, so sind wir berechtigt, den am Liefertag gültigen Preis anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

2.2 Unsere Rechnungen sind am 10. des dem Liefermonat folgenden Monats fällig. Barzahlungen finden nicht statt.

3. Produktangaben

Abweichungen von Produktangaben sind gestattet, sofern sie unerheblich oder trotz aller Sorgfalt unvermeidlich sind.

4. Verladegewicht, Lieferung, Transportschaden

4.1 Bei Verladung ab Werk, Lager oder Versandstelle ist das dort ermittelte Nettogewicht maßgebend.

4.2 Lieferzeiten gelten grundsätzlich als freibleibend.

4.3 Bei vereinbarter Lieferstellung „frachtfrei benannter Bestimmungsort“ (CPT) geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer über, sobald die Ware dem Frachtführer übergeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe der Ware an den Frachtführer an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erfolgte.

4.4 Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer oder derjenige, der für den Käufer die Ware entgegennimmt, ohne schuldhaftes Zögern unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen und/oder dem Kapitän des Schiffes mit Kopie an uns schriftlich geltend zu machen. Zur selben Zeit sind auch wir schriftlich zu informieren, um die Unterstützung und Einbeziehung des Ladungsversicherers zu ermöglichen. Bei Schifflieferungen muss ein Schadensfall spätestens während der Löschung der Ladung durch einen unabhängigen Havarie Kommissar nach Entstehung, Art und Umfang aufgenommen werden.

5. Verpackung

Wir liefern unsere Waren in unseren standardisierten Packmitteln.

6. Verzug

6.1 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des im Zeitpunkt des Verzugsseintritts geltenden Basiszinssatzes zzgl. 8 %, mindestens jedoch 9 % zu verlangen.

6.2 Eine Rechnung gilt spätestens drei Tage nach dem Rechnungsdatum als zugegangen.

7. Beratung und Auskunft

Beratung leisten wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind unverbindlich. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

8. Mängelansprüche

8.1 Beanstandungen wegen Mängeln, sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln spätestens jedoch 3Tage nach Erhalt der Ware - schriftlich bei uns geltend zu machen.

8.2 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Fehlmengen nachliefern oder die Ware umtauschen. Ist uns ein Umtausch nicht möglich oder die Ersatzlieferung mangelhaft, werden wir nach Wahl des Käufers die Ware zurücknehmen oder einen Preisnachlass einräumen.

8.3 Die Angaben und Aussagen zu den Produkten basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie sind jedoch unverbindlich und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Gewährleistung oder Haftung für die Korrektheit und Aktualität der Angaben bzw. Aussagen in der Publikation, insbesondere auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen, ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Die Käufer bzw. Verwender der Produkte sind für deren Geeignetheit und Verwendbarkeit unter Einhaltung gesetzlicher und/oder behördlicher Vorschriften selbst verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für die unsachgemäße gesetzes- oder vorschriftswidrige Verwendung der Produkte, insbesondere nicht nach Vermischung oder Verbindung der Produkte mit oder Verarbeitung zu anderen Produkten.

9. Haftung

9.1. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf unserer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Im gleichen Umfang haften wir für Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

9.2. Unsere Haftung ist in jedem Fall beschränkt auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.

9.3 im Falle des Ausbleibens richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, die betroffene Lieferverpflichtung aufzuschieben oder aufzuheben.

10. Verjährung

Mängelansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Kaufsache.

11. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in unserer Macht liegt, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, unvermeidliche Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand sowie alle sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäftes auf absehbare Zeit nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei unseren Vorlieferanten vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte; Sicherheiten

12.1 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten wegen anderer als unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen bedürfen unserer Zustimmung.

12.2 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen, Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, solange uns noch Forderungen aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen.

13.2 Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungs- oder mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer; die Verwahrung erfolgt unentgeltlich.

13.3 Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Verhältnis unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer

bereits jetzt in Höhe unserer dann noch offenen Forderungen an uns ab.

13.4 Auf unser Verlangen hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die gemäß 13.3 an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

13.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn uns Umstände bekannt werden, die eine pünktliche Zahlung gefährden. Zu diesem Zweck gestattet der Käufer uns bereits jetzt den ungehinderten Zugang zur Ware zwecks Herausnahme.

13.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

14. Incoterms

Für die Interpretation von Handelsklauseln findet die bei Vertragsschluss gültige Fassung der Incoterms Anwendung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort der Leistungen des Käufers ist Mannheim. Ist der Käufer Vollkaufmann, ist Gerichtsstand Mannheim oder - nach unserer Wahl - der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

16. Allgemeine Versandbedingungen

Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Versandbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

17. Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung/ Korruption

17.1 Der Käufer wird:

a) alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Kodizes erfüllen, die sich auf die Verhinderung von Bestechung und Korruption beziehen, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der Grundsätze des Bribery Act von 2010 (England und Wales) und des Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (USA) („die betreffenden Anforderungen“);

b) sich jeder Aktivität, jeder Praktik und jedes Verhaltens enthalten, die bzw. das eine Verletzung der betreffenden Anforderungen darstellen würde;

c) in der Laufzeit des Vertrages seine eigenen Richtlinien und Verfahren implementiert haben und aufrecht erhalten, einschließlich derer zur Gewährleistung der Erfüllung der betreffenden Anforderungen, und sie gegebenenfalls vollstrecken;

d) EuroChem unverzüglich über alle ungebührlichen finanziellen oder sonstigen Vorteile jeglicher Art informieren, die er in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags erhalten hat; und

e) dafür sorgen, dass jede Person, die in Verbindung mit diesem Vertrag Dienstleistungen erbringt oder Waren bereitstellt, dies nur auf der Grundlage eines schriftlich ausgefertigten Vertrags tut, der diese Person Bestimmungen unterwirft und sie zur Einhaltung von Bestimmungen zwingt, die denen entsprechen, die in diesem Paragraphen 9 auferlegt werden.

18. Interessenkonflikte

18.1 Der Käufer verpflichtet sich dazu, keine Interessenkonflikte mit EuroChem hervorzurufen, und wird EuroChem unverzüglich schriftlich von allen tatsächlich oder möglicherweise bestehenden Interessenkonflikten in Kenntnis setzen.

19. Kündigung

19.1 Der Verkäufer ist zu einer Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, (i) wenn der Käufer einen Insolvenzantrag bei einer dafür zuständigen Behörde stellt, oder (ii) wenn von der Körperschaft dieser Vertragspartei ein Beschluss bezüglich eines solchen Antrags gefasst wird, oder (iii) wenn der Käufer insolvent wird, oder (iv) wenn Geschäftsaufhebungsverfahren durch ein endgültiges und rechtsverbindliches Gerichtsurteil in die Wege geleitet wurden, oder (v) wenn der Käufer die Lieferung oder Zahlung einstellt, oder (vi) wenn der Käufer eine der vorstehenden Zusicherungen und Gewährleistungen verletzt, oder (vii) wenn der Käufer den Paragraphen 9 (Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung/ Korruption), den Paragraphen 10 (Interessenkonflikte) und den Paragraphen 11 (Erfüllung der Sanktionsgesetze) verletzt.

Der Lieferant darf EuroChems Gelder, die dem Lieferanten gezahlt worden sind, weder direkt noch indirekt auf oder über eine Sanktionen unterworfen Person oder ein Land, Staat und Territorium, das bzw. der Einschränkungen unterworfen ist, übertragen oder Vorstehenden auf andere Weise zur Verfügung stellen, wenn dadurch geltendes Recht verletzt wird, oder sofern dies dazu führen könnte, dass EuroChem geltendes Recht, einschließlich, aber nicht ausschließlich, Sanktionsgesetzen, verletzt.

Sitz der Gesellschaft ist Mannheim, HRB 706561 AG Mannheim
Geschäftsführer: Franz Prieschl